

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 21.04.2026 / 23.04.2026

Einschreiben / Rückschein

Oberverwaltungsgericht für das das
Land Nordrhein-Westfalen

15. Senat - Die Berichterstatterin Frau Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Berkenheide
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

auch per Fax: 0251 505 352 Schriftsatz ohne Anlagen

Der Vorsitzende der 6. Kammer des VG Köln, Herr von Aswege, erhält diesen Schriftsatz mit Anlage 6
„Wahlfälscher-Konvolut“. Die Klägerin sieht seiner Entscheidung auch binnen 2 Wochen entgegen.

Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH)

Ihre Schreiben vom 16.04.2026

Ihr Aktenzeichen: 15 E 278/26 (VG Köln 4 L 607/26) gegen den Rhein-Sieg-Kreis
15 E 280/26 (VG Köln 4 L 608/26) gegen die Gemeinde Windeck

Beschwerde gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes

Ihre Schreiben vom 16.04.2026

Ihr Aktenzeichen: 15 B 393/26 (VG Köln 4 L 607/26) gegen den Rhein-Sieg-Kreis
15 B 394/26 (VG Köln 4 L 608/26) gegen die Gemeinde Windeck

Die Partei **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**, vertreten durch den Kreisverbandsvorsitzenden des Rhein-Sieg-Kreises und Bundesverbandsvorsitzenden, Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg
- Klägerin - (Beschwerdeführerin)

gegen

den Rhein-Sieg-Kreis und die Gemeinde Windeck

- Beklagte -

Sehr geehrte Frau Berichterstatterin des 15. Senats, Richterin am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frau Dr. Berkenheide,

die Klägerin bestätigt den Eingang Ihrer o.g. Schreiben.

Sie legt Ihre Schreiben vom 16.04.2026 so aus:

Die von der Klägerin beim Verwaltungsgericht Köln eingereichte Beschwerde vom 10.04.2026 /

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh, 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

11.04.2026 (4 Seiten Schriftsatz mit 4 Anlagen) ist von der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln zur Behandlung an Sie, also an das Oberverwaltungsgericht abgegeben worden.

Der Beschwerdeschriftsatz vom 10.04.2026 / 11.04.2026 (4 Seiten mit 4 Anlagen) liegt Ihnen vor.

Frage der Klägerin: „Liegen Ihnen auch alle anderen davor eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, bis hin zur Klage der Klägerin vom 16.12.2025 6 Seiten mit 6 Anlagen gegen die Ablehnung des Einspruchs der Klägerin durch den Rhein-Sieg-Kreis zur Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14.09.2025 vor?“

Liegt Ihnen auch die Ablehnung des Richters am VG Köln Dr. Kiersch wegen Besorgnis der Befangenheit vom 28.01.2026 vor, nachdem dieser mit einem **partei- und demokratiezerstörenden** Schreiben vom 07.01.2026 (siehe Anlage 1) die Klägerin aufgefordert hatte, den PKH-Antrag zurückzunehmen bzw. bis 30.01.2026 von „**sämtlichen**“ Mitgliedern der Klägerin die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen?“

Die Klägerin legt Ihre Schreiben vom 16.04.2026 ferner wie folgt aus:

Die Beschwerden gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) betreffend Rhein-Sieg-Kreis (15 E 278/26) und Gemeinde Windeck (15 E 280/26)

behandeln Sie **ohne Anwaltszwang**, kann die Klägerin wie bisher selbst einreichen.

Die Beschwerde gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes

wird von Ihnen behandelt, wenn diese von einem Rechtsanwalt verfasst wird (Anwaltszwang).

Die Klägerin beantragt jetzt hiermit bei Ihnen, wie mit 16.12.2025 beantragt,

Die Kreistagswahl im Rhein-sieg-Kreis und auch die Gemeinderatswahl in Windeck sind wegen gravierender Wahlbeeinflussung Dritter (Bundeszentrale für politische Bildung bpb) ungültig, müssen wiederholt werden, hilfsweise erhält die Klägerin im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises und im Gemeinderat von Windeck mindestens einen Sitz, um die Kosten für die Wahlwiederholung für die Steuerzahler zu ersparen - nötigenfalls wenn vom Gesetz vorgeschrieben mit Beistellung eines Rechtsanwaltes - alles mit Prozesskostenhilfe (PKH).

Entscheidung bitte als Eilverfahren, einstweiliger Verfügung, binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Schriftsatzes.

Begründung

Die Klägerin ist nicht in Lage, solche Kosten vorzuschießen (Kostenvorschuss Rechtsanwalt).

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Klägerin **vollinhaltlich** auf Ihre im Verfahren der 4. Kammer des VG Köln eingereichten Unterlagen und Begründungen, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (nochmals aktuell vom 21.04.2026 anbei, Anlage 2) und den Rechenschaftsbericht **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)** 2024 v. 30.08.2025 an Deutschen Bundestag (17 Seiten, Anlage 3).

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh, 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Die Klägerin hat keinerlei Geldbestände. Sie hat Verbindlichkeiten (Schulden) gegenüber Darlehensgebern in Höhe von **19.853,26 €**. Die Klägerin erhebt **keine** Mitgliedsbeiträge. Sie gelten gemäß Bundessatzung als erbracht, wenn die Mitglieder im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wahlen - wie auch im Vereinsrecht praktiziert - ehrenamtliche Leistungen erbringen (siehe Anschreiben Anlage 3).

Die Landesverbände, Kreisverbände, Stadt- und Gemeindeverbände der Klägerin haben deshalb auch keine eigene Rechnungslegung.

Dies ist von der Bundeswahlleiterin und dem Referat PM 3 Parteienfinanzierung und Landesparlamente im Deutschen Bundestag so anerkannt.

Die Klägerin bittet Sie, das auch zu akzeptieren und den PKH-Antrag zu akzeptieren, Herrn Richter am Verwaltungsgericht (siehe Anlage 1) zu widersprechen.

Die Vorschrift, dass die Mitglieder einer Partei als wirtschaftlich Beteiligte i. S. d. § 166 VwGO i. V. m. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO für die Kosten des Rechtsstreits aufzukommen haben, wird von den Richtern der 4. Kammer des VG als **falsch - als rechts- und verfassungswidrig ausgelegt**.

Die Klägerin beantragt, das nötigenfalls im Hause durch den Verfassungsgerichtshof NRW überprüfen zu lassen.

Weitere Begründung

Die Mitglieder der Klägerin sind finanziell auch nicht in der Lage, solche Kosten zu übernehmen.

Die Mitglieder der Klägerin sind **keine** gut verdienenden Personen oder Personen mit guter Pension (siehe Anlage 4, Bericht aus Bild vom 17.04.2026 „**Pensionen doppelt so hoch wie Renten**“). Die Mitglieder der Klägerin sind überwiegend Rentner mit einer durchschnittlichen Altersrente in Höhe 1.206 Euro / Monat brutto - wie in Anlage 4 angegeben.

Die Klägerin bittet die Richter das zu akzeptieren und verweist in ihren Wahlaussagen auf den Vorschlag zur Volksabstimmung:

Zur Verhinderung von Altersarmut Pensionen und Renten gleichbehandeln: Renten auf Pensionshöhe anheben! O Ja O Nein

Die Beamten-Pensionen sorgen regelmäßig für Schlagzeilen (Anlage 5):

Am 20.04.2026 „Pensions-Hammer! Bis zu 14,5 % mehr“ (siehe Anlage 5 mit den Leserbriefen am 21.04.2026).

Und unsere Verwaltungsrichter urteilen so rechts- und verfassungswidrig:

„Wenn sich jemand gerichtlich beschwert, werden ihm die Kosten auferlegt!“

Beschwert hat sich die Klägerin über die Fälschung aller Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh , 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

(siehe Anlage 6 das „**Wahlfälscher-Konvolut**“ mit Beweisen aus der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), eine nichtrechtsfähige Bundesanstalt (nachgeordnete Behörde) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern **genau wie der Verfassungsschutz**.

Erläuterungen zum „Wahlfälscher-Konvolut“ (Anlage 6)

Der Präsident der bpb, **Herr Thomas Krüger**, hat mit **Frau Laura Dinnebier**, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen bei **Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte**, einen WERKVERTRAG zur Erstellung eines völlig wahrheitswidrigen „Partei Profils“ (siehe bei Anlage 6) über die Klägerin abgeschlossen und in einem „Leitfaden“ (siehe bei Anlage 6, Blatt 3 und 4) genau vorgegeben, was in dieses „Partei Profil“ aufgenommen werden soll:

... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „Bundes für Gesamtdeutschland“,

verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen,

den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst,

Helmut Fleck, früherer Funktionär der REPUBLIKANER, ...

die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „Ansteckungsmythos“,

verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt,

der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtete die Partei über mehrere Jahre bis 2006, da sie im Verdacht „rechtsextremistischer“ Bestrebungen stand,

.....

Frau Laura Dinnebier erhielt für die Erstellung solcher „Partei Profile“ für die Klägerin, die Partei „Der Dritte Weg“ und die Partei „AfD“ **jeweils 200,00 € / Partei Profil** (siehe bei Anlage 6, Blatt 7),

In Anlage 6, Blatt 9 sind die Personen aufgelistet, die sich an der Erstellung so gefälschter „Partei Profile“ nach „Leitfäden“ beteiligt haben.

Diese so gefälschten „Partei Profile“ werden dann von der bpb auf ihre Internetseite gestellt, im Weltnetz und auf Wikipedia verbreitet und bilden jeweils das Vorwort zum Wahl-O-Maten, den die bpb zu allen Landtags-, Bundestags- und Europawahlen herausgibt.

Die Klägerin hat **Frau Laura Dinnebier und Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte** mit 21.11.2023 angeschrieben und Unterlassung, Richtigstellung mit den Wahlaussagen der Klägerin und Entschuldigung gefordert (siehe Anlage 6, Blatt 18 und 19). **Auf das Schreiben hat die Klägerin keine Antwort erhalten.**

Dem „**Wahlfälscher-Konvolut**“ (Anlage 6) ist auch eine Bewertung von Herrn **Prof. Dr. Peter Hoeres**, Inhaber des Lehrstuhls seit 2013 für Neueste Geschichte an der Julius-Maximilians-

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh , 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Universität Würzburg beigefügt „**Linke Kampfschriften statt überparteiliche Information**“ (Anlage 6, Blatt 15 und 16). Herr Prof. Dr. Hoeres ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der bpb.

Urteil Prof. Dr. Hoeres:

„Die Bundeszentrale für politische Bildung soll kontroverse Themen ausgewogen darstellen. Doch tatsächlich publiziert sie wie eine linksgrüne Vorfeldorganisation. Interne Kritik aus dem Wissenschaftlichen Beirat wird mit Drohungen beantwortet.“

Auch der Journalist GUNNAR SCHUPELIUS hat in seinem Kommentar OFFEN GESAGT in Bild am 21.11.2025 die Arbeit der bpb behandelt und fragt (siehe Anlage 6 Blatt 17):

„Warum ein linker Ideologe für politische Bildung?

Die 3 Verwaltungsrichter der 4. Kammer der VG Köln:

**Frau Vorsitzende der 4. Kammer und
Präsidentin des Verwaltungsgerichts Herkelmann-Mrowka,
Herr Richter am Verwaltungsgericht Dr. Theis und
Herr Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kiersch**

gehen auf die Fakten in diesem „Wahlfälscher-Konvolut“ Anlage 6 mit keinem Wort ein, haben es überhaupt nicht beachtet.

Ihr Kommentar in den Beschlüssen vom 19.03.2026 lautet lediglich (siehe Seite 2 oben):

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Zum Schreiben des Berichterstatters der 4. Kammer des VG Köln, Herrn Dr. Kiersch vom 07.01.2026 (Anlage 1) ist noch folgendes anzumerken:

Er fordert die Einreichung der **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** von **sämtlichen** Mitgliedern der Klägerin - also über **300** (siehe Anlage 3, Seite 10) und setzte dazu eine Frist zum 30.01.2026.

Das ist nicht nur mit einem **enormen völlig unzumutbaren bürokratischen Aufwand** verbunden, sondern auch **partei- und demokratiezerstörend**, wie vorne ausgeführt.

Begründung

Niemand wäre unter solchen Bedingungen bereit, für die Klägerin in einem Wahlbezirk zu kandidieren. Zur Kommunalwahl benötigt eine Partei im Rhein-Sieg-Kreis und in den 19 Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises zwischen 16 und 35 Wahlbewerber um alle Wahlbezirke zu besetzen. Diese Wahlbewerber würde die Klägerin **mit der Forderung von Herrn Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kiersch** nie zusammenbekommen.

Die Teilnahme an Wahlen gemäß Art. 38 (1) Grundgesetz bzw. Art. 31 (1) Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird so nicht nur behindert sondern verhindert.

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh , 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

An Schluss des „Wahlfälscher-Konvoluts“ (Anlage 6, Blatt 20 und 21) ist die E-Mail-Antwort von RAUTENBERG MEDIA, vertreten durch die Medienberaterin & Gebietsverkaufsleiterin Frau Sarah Demond, angefügt - ihre Absage zur Anfrage der Klägerin, Beilagen mit den Wahlaussagen der Klägerin anlässlich der Kreistagswahl und Kommunalwahl zum 14.09.2025 im Rundblick / Mitteilungsblatt der Kreisstadt Siegburg, Much, Windeck, ... zu bringen. Diese 3 Vorlagen sind hier auch nochmals als Anlage 7 beigefügt.

Es ist doch wirklich nicht nachvollziehbar, wie Frau Sarah Demond zu Ihrer Bewertung (siehe Anlage 6 Blatt 20 und 21) der Wahlaussagen der Klägerin (Anlagen 7) kommt.

Die Wahlleiterin des Rhein-Sieg-Kreises und die o.g. Richter der 4. Kammer des VG Köln **verweigerten** die Ladung von Frau Sarah Demond, ihren Vorgänger im Amt, Herrn Manfred Schellberg und die Verlagsleiterin Frau Sigurd Rautenberg-Otten als Zeugen zu laden und entsprechend zu befragen.

Wegen der kriminellen Beiträge der bpb im Netz und auf Wikipedia - also der Beiträge von Frau Laura Dinnebier (siehe im „Wahlfälscher-Konvolut“ Anlage 6) hat Frau Sarah Demond es abgelehnt, die Wahlaussagen der Klägerin als Beilagen zu bringen!

Dies hätte alles im Verfahren aufgeklärt werden können.

Die o.g. Richter der 4. Kammer des VG Köln haben es abgelehnt, den Sachverhalt der Wahlfälschung aufzuklären, es abgelehnt, die im Klageschriftsatz vom 16.12.2025 angegebenen Zeugen zu laden:

**Frau Sigurd Rautenberg-Otten,
Herrn Manfred Schellberg,
Herrn Präsidenten a.D. Thomas Krüger der Bundeszentrale für politische Bildung,
Herrn Prof. Dr. Peter Hoeres, Historiker Universität Würzburg (Anlage 6),
hilfsweise: Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. Peter Hoeres.**

Beweis: Siehe Klageschriftsatz vom 16.12.2025, Seite 8.

Deshalb hat die Klägerin diese Richter mit Schriftsatz vom 10.04.2026 / 11.04.2026 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und Gehörsrüge beantragt.

Die Klägerin wollte diesen Schriftsatz abschließen und zur Post bringen, da kamen mit der Post die Beschlüsse 4 L 885/26 und 4 L 886/26 vom 15.04.2026 zum Ablehnungsgesuch und zur Anhörungsrüge der Klägerin vom 10.04.2026 / 11.04.2026 gegen die o.g. Richter im Verfahren gegen den Rhein-Sieg-Kreis und die Gemeinde Windeck (siehe Anlage 8).

Beigefügt als Anlage 8 hat die Klägerin den Beschluss betreffend den Rhein-Sieg-Kreis **und** den Beschluss betreffend die Gemeinde Windeck. Sie sind völlig wortgleich.

Bemerkenswert ist, Frau Vorsitzende der 4. Kammer und Präsidentin des Verwaltungsgerichts Herkelmann-Mrowka hat sich rausgehalten, neu dabei ist der Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lanzerath.

Die Klägerin verweist auf die Ausführungen der Richter Dr. Theis, Dr. Lanzerath und Dr. Kiersch in

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh , 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

ihren Beschlüssen (5 Seiten) vom 15.04.2026 (Anlage 8).

Es war natürlich auch nicht zu erwarten, dass die Richter den Anträgen auf Richterablehnung und Gehörsrüge zustimmen. Die Beschlüsse seien „unanfechtbar“, teilen sie im letzten Satz auf Seite 5 mit (Anlage 8).

Die Klägerin weist diese Beschlüsse Anlage 8 als völlig unbegründet und parteinehmend für die Wahlfälscher der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) - siehe Wahlfälscher-Konvolut Anlage 6 - zurück.

Es ist auch unzutreffend, dass die Klägerin ihre Beschwerde vom 10.04.2026 / 11.04.2026 verfristet eingereicht hätte.

Begründung

Die Klägerin verweist auf ihren Hinweis Seite 2 oben und hat eine Anlage zur Verhinderung beigelegt.

Wenn die Richter auf Seite 4 ihres Beschlusses am Schluss des 1. Abschnittes von oben anmerken, dass die „Wortwahl“ der Klägerin „mehrfach diffamierend“ und „beleidigend“ sei (siehe Anlage 8), weist die Klägerin auch das ausdrücklich zurück und entschuldigt sich, wenn das so aufgefasst wurde.

Ehrverletzend beleidigt und diffamiert sehen sich die Klägerin und ihre Mitglieder durch diese völlig unzutreffenden Äußerungen im Netz, auf der Seite der bpb und auf Wikipedia:

... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „Bundes für Gesamtdeutschland“,

verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen,

den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst,

Helmut Fleck, früherer Funktionär der REPUBLIKANER, ...

die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „Ansteckungsmythos“,

verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt,

der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtete die Partei über mehrere Jahre bis 2006, da sie im Verdacht „rechtsextremistischer“ Bestrebungen stand,

.....

Und die Richter verweigern regelmäßig die **Unterlassungsanträge** der Klägerin und wollen auch nicht einsehen, dass die Verbreitung **wahlbeeinflussend ist – so alle Wahlen zu Gunsten der etablierten Parteien gefälscht werden.**

Die Klägerin beleidigt niemand, sie nimmt nur ihre berechtigten Interessen wahr. Mit Bewilligung von PKH für Vertretung durch einen Rechtsanwalt als

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh, 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Prozessbevollmächtigten könnten alle **Schriftsätze** natürlich etwas anders abgefasst werden.

Verstoß gegen § 16 (2) EuWG

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und die Richter der 4. Kammer des VG Köln verstoßen auch gegen EU-Wahlgesetzgebung.

Begründung: Die Wählerinnen und Wähler wählen mit ihrem Wahlkreuz auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag der Klägerin (**Volksabstimmung**) mit ihren **Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen** gemäß den Anlagen 7, wie auf den Mitgliederversammlungen beschlossen.

Die Wahlentscheidung treffen die Bürger nach **§ 16 (2) EuWG** allein auf Grund der aktuellen eingereichten Wahlaussagen. Es ist deshalb **völlig unzulässig, rechts- und verfassungswidrig**, frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihrer Wahlbewerber in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater oder amtlicher Seite, wie es in der BRD mit diskriminierenden „Parteiprofilen“ zur Beeinflussung und Fälschung von Wahlen praktiziert wird.

Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, dass Personen keine Rolle spielen.

Zusammenfassung

*Die Erstellung von diskriminierenden völlig wahrheitswidrigen **Parteiprofilen** nach Vorgaben in **Leitfäden** über die Partei der Klägerin durch die **Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)** und Verbreitung der Diskriminierungen auf ihren Internetseiten, im Weltnetz und auf Wikipedia stellen unzweifelhaft eine **gravierende Beeinflussung Dritter** der Wahl des Kreistages im Rhein-Sieg-Kreis und in den Gemeinde Windeck dar. (vgl. **Austermann, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 6; zuletzt auch Bundestagsdrucksache 20/13500, Anlage 19**).*

*Diese Wahlen müssen deshalb zwingend **wiederholt** werden, **hilfsweise erhält** die Klägerin wie in den vergangenen Wahlperioden mindestens einen Sitz im Kreistag und im Gemeinderat von Windeck - zur Vermeidung der Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen für die Wahlwiederholung.*

*Die 6. Kammer des VG Köln, vertreten durch ihren Vorsitzenden von Aswege, hat dafür zu sorgen, dass alle Beiträge mit den o.g. Diskriminierungen binnen 2 Wochen überall aus dem Weltnetz, von der Seite der bpb und Wikipedia genommen werden. **Für jeden Verstoß erhält die Klägerin 10.000,00 €.***

Die Klägerin verweist auf die Rechtsprechung der 13. Kammer des VG Köln in Sachen AfD.

Sehr geehrte Frau Berichterstatterin des 15. Senats, Richterin am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Dr. Berkenheide,

sorgen Sie bitte dafür, dass wir im Rhein-Sieg-Kreis, in der Gemeinde Windeck und in der Bundesrepublik Deutschland schnellstmöglich Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG bzw. Art. 31 (1) Verfassung NRW bekommen.

Hochachtungsvoll - Für Ihre Bemühungen im Voraus vielen Dank -

Anlagen: 8

gez. Dr. Helmut Fleck

Kreisverbandsvorsitzender Rhein-Sieg und Bundesverbandsvorsitzender

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Kreisverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bis 31.10.2025: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Kreisverbandsvorsitzender: Stefan Reh , 53844 Troisdorf,
Kreisverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Kreisverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.